

Rabattverordnung für schul-/familienergänzende Betreuung (RaVo)

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Unterstützung der Erziehungsberechtigten für die schul-/familienergänzende Betreuung der Kinder. Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Steuerungsinstrument dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Artikel 2 Grundsätze

Grundlage bildet das im Volksschul- und Jugendhilfegesetz geforderte bedarfsgerechte Angebot. Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an schul-/familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer schul-/familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Artikel 3 Geltungsbereich

Die Rabattverordnung gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre Kinder im Kinderhaus Chrüsimüsi betreuen lassen,
- b) mit den betreuten Kindern in Brütten wohnhaft sind.

Die Rabattverordnung gilt nicht für die Mitarbeitenden der beitragsberechtigten schul-/familienergänzenden Betreuungseinrichtungen in Brütten.

Artikel 4 Berechnung des Rabatts

4.1 Grundsatz Rabatt

Die Berechnung eines allfälligen Rabatts erfolgt grundsätzlich auf Basis des vom Betreiber definierten Vollkostentarifs für die entsprechende Betreuungsform und anhand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der Haushaltsgrösse und den effektiven Betreuungskosten.

4.2 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform. (Krippe, Hort etc.)

4.3 Steuerbares Vermögen

Abhängig vom steuerbaren Vermögen aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, kann ein Rabatt auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden.

4.4 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner werden bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

4.5 Haushaltsgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse sind alle Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben. Weiter gehören dazu auch Personen, deren Unterhalt von den mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten oder deren Lebenspartnern bestritten wird (z.B. Kinder des Lebenspartners, Grosseltern).

4.6 Rabatttabelle

Die Rabatte, welche auf dem von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatttabelle festgehalten.

4.7 Mindestbetrag

Unabhängig von der Rabatthöhe werden für alle Betreuungsarten Mindesttarife festgelegt.

4.8 Unterlagen

Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Unterlagen zu massgebendem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten, die dem Steueramt zugestellt werden müssen.

4.9 Neuberechnung des Rabatts

Die Berechnung des Rabatts wird regelmässig durch das Steueramt überprüft.

4.10 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim Jahreseinkommen, können von den Erziehungsberechtigten Rückzahlungen beantragt bzw. vom Steueramt Nachzahlungen gefordert werden.

4.11 Härtefälle

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

4.12 Zusätzliche Rabattbeiträge bei Härtefällen

Bei Härtefällen können zusätzliche Rabattbeiträge gewährt werden.

Artikel 5 Vollzug

5.1 Rabattreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Rabattreglement (RaRe), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

5.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden dem Steueramt zur Berechnung des Rabatts keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Erziehungsberechtigten keine Rabatte gewährt. Werden zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Artikel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

Alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von schul-/familienergänzenden Einrichtungen werden mit dieser Rabattverordnung aufgehoben.

6.2 Übergangsbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bisherige, ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandwahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der schul-/familienergänzenden Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

6.3 Inkraftsetzung

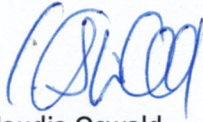
Die vorliegende Rabattverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 12. Juni 2014, respektive dem Bezug der Liegenschaft Brüelgasse 2 durch die private Trägerschaft, in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Juni 2014.

Gemeinderat Brütten



Rudolf Bosshart
Gemeindepräsident



Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin